

Reglement über die ordentliche und ausserordentliche Benützung der Allmend durch die Gemeinde und durch Private (Allmendreglement)

Der Einwohnerrat von Binningen erlässt, gestützt auf die §§ 37 und 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹, § 40 des Strassengesetzes vom 24. März 1986², §§ 2 und 105 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998³ und § 19 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf jede Benützung der Allmend.

² Allmend im Sinne dieses Reglements ist der in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallende öffentliche Grund und Boden im Gemeingebrauch, insbesondere öffentliche Strassen, Plätze und Wege sowie der darüber befindliche Luftraum.

§ 2 Anwendbarkeit der Rechtsnormen

Der Gemeinderat kann dieses Reglement durch Verordnungen ergänzen, soweit dessen allgemeine Vorschriften nicht ausschliesslich gelten. Wo keine allgemeine Bestimmung besteht, kann er im Einzelfall die nötigen Verfügungen treffen. Die Bestimmungen des Abschnittes II und III finden auf die Erteilung von Konzessionen an Private sinngemäss Anwendung.

§ 3 Gemeingebrauch

¹ Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darf die Allmend entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung und ihres Zustands sowie der örtlichen Verhältnisse durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis benützt werden.

² Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 4 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der Allmend gilt entweder als gesteigerter Gemeingebrauch oder als Sondernutzung. Diese Benützung ist grundsätzlich gebührenpflichtig und bedarf einer Bewilligung oder Konzession. Privaten, die kommunale Aufgaben wahrnehmen, kann eine Gebührenbefreiung oder -reduktion gewährt werden.

² Als gesteigerter Gemeingebrauch gilt die vorübergehende Allmendbenützung, als Sondernutzung die dauernde Inanspruchnahme der Allmend durch Private.

³ Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen auf der Allmend ist bewilligungspflichtig.

¹ SGS 180

² SGS 430

³ SGS 400

⁴ Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen ist bewilligungs- und gebührenfrei, sofern keine speziellen Einrichtungen verwendet werden.

⁵ Das Sammeln von Geld ist bewilligungspflichtig.

§ 5 Ermässigung und Erlass

¹ Die Gebühren können vom Gemeinderat in folgenden Fällen ermässigt oder erlassen werden:

- a) für Bauten und Anlagen, die einem gesetzlich geforderten Zweck dienen oder die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung errichtet oder erhalten werden müssen
- b) wenn ein erhebliches öffentliches Interesse an einer bestimmten Allmendbenützung besteht und diese überwiegend nichtgewerblichen Zwecken dient
- c) wenn die Allmendbenützung vorwiegend politischen, kirchlichen, wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken dient
- d) wenn von einer Bewilligung oder von einem Benützungsrecht wegen Bauarbeiten oder besonderer Anlässe auf der Allmend kein Gebrauch gemacht werden kann
- e) wenn aufgrund der Dauer, des Umfangs oder der Komplexität der Benützung eine Sonder- oder Pauschalregelung angemessen ist
- f) wenn die Erhebung der ordentlichen Gebühren unverhältnismässig wäre
- g) in Härtefällen

² Bei Erlass der Benutzungsgebühren bleibt die Erhebung von Bewilligungsgebühren vorbehalten.

II Gesteigerter Gemeingebrauch

§ 6 Zuständigkeit, Verfahren und Gebühren

¹ Für Bewilligungen des gesteigerten Gemeingebrauchs ist der Gemeinderat zuständig.

² Die mit der Bewilligung erhobene Benutzungsgebühr richtet sich nach der Art sowie der zeitlichen und flächenmässigen Beanspruchung der Allmend und beträgt zwischen CHF 1.00 und CHF 1000.00 pro Quadratmeter und Woche. Wenn nach anderen Einheiten abgerechnet wird, wird der Betrag analog berechnet.

³ Zudem kann eine Bewilligungsgebühr für den Verwaltungsaufwand erhoben werden. Sie beträgt je nach Aufwand und Art der Bewilligung zwischen CHF 20.00 und CHF 200.00.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 7 Bewilligung

¹ Die Bewilligung für die vorübergehende Benützung der Allmend für private Zwecke kann bei überwiegenden öffentlichen Interessen jederzeit und ohne Entschädigung widerrufen werden, soweit nicht in besonderen Gesetzen abweichende Bestimmungen bestehen.

² In der Bewilligung werden Art und Umfang der Benützung sowie Dauer und Gebühr bestimmt.

³ Nach dem Erlöschen der Bewilligung haben die Inhaberinnen und Inhaber die bewilligten Einrichtungen zu beseitigen und in der in der Bewilligung vorgesehenen Frist den früheren Zustand wieder herzustellen. Ausnahmen bleiben vorbehalten.

§ 8 Bedingungen und Haftung

¹ Die Bewilligungsnehmenden treffen auf eigene Kosten alle zur Vermeidung von Unfällen notwendigen Vorkehrungen, wie Signalisationen, Absperrungen und Beleuchtungen. Zudem klären sie die Situation betreffend Bodenbeschaffenheit und allfälliger unterirdischer Leitungen oder unterirdischer Bauwerke ab. Sie haften für Schäden, die bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehen.

² Wird die Allmend über das übliche Mass verschmutzt, so ist sie von den Bewilligungsnehmenden sofort zu reinigen. Kommen diese ihrer Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde die Reinigung zu deren Lasten anordnen.

³ Wird die Allmend beschädigt oder durch übermässigen und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt, so tragen die Bewilligungsnehmenden die Instandstellungskosten.

⁴ Bauwasser darf nicht über Strassensammler abgeleitet werden. Verschmutzte und verstopfte Strassensammler werden zu Lasten der Verursachenden gereinigt. Bestehende Ableitungen dürfen bis auf weiteres belassen werden, sofern der Gemeindegebrauch der Strassen und Plätze nicht beeinträchtigt wird.

⁵ Umfasst die Bewilligung Grabarbeiten, so ist vor deren Ausführung die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der im Boden liegenden Leitungen getroffen werden können. Die Abklärung betreffend unterirdischer Leitungen bei den einzelnen Werken ist Sache der Bewilligungsnehmenden.

⁶ Alle Einrichtungen der Gemeinde, wie Hydranten, Schieber, Sammler usw. sind freizuhalten und müssen stets zugänglich sein. Dasselbe gilt für Vermessungspunkte, bei deren Gefährdung zudem sofort der Kreisgeometer zu informieren ist.

§ 9 Parkplätze

Das Parkieren wird in einem separaten Reglement geregelt.

III Sondernutzung

§ 10 Zuständigkeit

Für die Erteilung und Erneuerung von Konzessionen ist der Gemeinderat zuständig. Er regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 11 Verfahren, Gebühren und Bedingungen für die Konzessionserteilung

¹ Private, welche auf der Allmend dauernde Anlagen und Einrichtungen anbringen und diese betreiben wollen, haben eine Konzession zu beantragen.

² Eine solche Konzession kann nur auf bestimmte Zeit erteilt werden.

³ Mit der Konzessionserteilung wird eine einmalige oder periodische Gebühr erhoben, die sich nach der Bedeutung des Objekts und der Dauer richtet. Zudem wird für die Konzession eine Bewilligungsgebühr für den Verwaltungsaufwand erhoben. Benutzungsgebühr und Bewilligungsgebühr werden grundsätzlich analog zu den Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch berechnet.

⁴ In allen wichtigen Fällen wird das Begehren vor der Entscheidung publiziert und es kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 12 Inhalt des Konzessionsbeschlusses

¹ Der Konzessionsbeschluss enthält mindestens:

- a) Namen und Adressen der Konzessionärinnen und Konzessionäre
- b) Art und Umfang des Benützungrechts
- c) Dauer der Konzession
- d) Pflichten in Bezug auf die Beseitigung der Einrichtungen nach dem Erlöschen der Konzession
- e) Leistungen an die Gemeinde
- f) Haftung

² Der Beschluss kann weitere Bedingungen enthalten.

§ 13 Kosten der Wiederherstellung der Allmend

Die Konzessionärinnen und Konzessionäre tragen die Kosten der Veränderungen, die infolge der Konzession oder ihres Untergangs an der Allmend notwendig werden. Es kann im Konzessionsbeschluss bestimmt werden, dass die Gemeinde auf Kosten der Konzessionärinnen und Konzessionäre solche Arbeiten ausführt sowie die bewilligten Anlagen und Einrichtungen erstellt oder beseitigt.

§ 14 Schadenersatz gegenüber Dritten

¹ Die Gemeinde hat aufgrund der Konzession den Rückgriff auf die Konzessionärinnen und Konzessionäre, wenn deren Anlagen und Einrichtungen auf das Eigentum Dritter übermässig einwirken und die Gemeinde deswegen zu Schadenersatzleistungen angehalten wird.

² Die Konzessionärinnen und Konzessionäre haben gegenüber der Gemeinde ein Rückgriffsrecht, wenn sie infolge fehlerhafter Herstellung der bewilligten Einrichtungen durch die Gemeinde zu Schadenersatzleistungen an Dritte angehalten werden.

§ 15 Unterbrechung der Sondernutzung

Die Konzessionärinnen und Konzessionäre haben vorübergehende Unterbrechungen im Betrieb ihrer Anlagen und Einrichtungen zu dulden, die durch die Benützung der Allmend oder durch die von den zuständigen Behörden angeordneten Arbeiten in der Allmend veranlasst werden. Eine Entschädigung ist nur geschuldet, soweit sie im Konzessionsbeschluss vorgesehen ist.

§ 16 Erlöschen und Verwirkung der Konzession

¹ Die Konzession erlischt mit Ablauf ihrer bewilligten Dauer oder bei Verzicht.

² Sie kann durch den Gemeinderat nach vorheriger Mahnung ohne Entschädigung als verwirkt erklärt werden:

- a) wenn die Konzessionärinnen und Konzessionäre trotz Mahnung die ihnen durch Gesetz, Verordnung oder Konzessionsbeschluss auferlegten Verpflichtungen grob verletzen;
- b) wenn die Konzessionärinnen und Konzessionäre die Erstellung der bewilligten Anlagen und Einrichtungen binnen angemessener Frist trotz Mahnung unterlassen oder deren Betrieb mehr als ein Jahr lang unterbrechen. Im Konzessionsbeschluss kann eine längere Frist festgesetzt werden. Die Konzessionärinnen und Konzessionäre müssen den Betrieb nachweisen.

§ 17 Übertragung der erteilten Konzession

Die Inhaberinnen und Inhaber einer Konzession können diese nicht an Dritte übertragen oder vererben.

IV Beschränkung von Einrichtungen und Anlagen auf der Allmend

§ 18 Allgemeines

¹ Die Allmend darf weder vorübergehend noch dauernd für besondere Zwecke benützt werden, wenn durch eine solche Benützung Gefahren entstehen oder der allgemeine Verkehr übermässig behindert wird.

² Die vom Gemeinderat beauftragte Verwaltungsabteilung bestimmt Lage und Grösse der Beanspruchung.

³ Dauernde Anlagen und Einrichtungen sind ferner unzulässig, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet wird. Ausgenommen sind Fälle, in denen ein gemäss Gesetz oder Reglement dem öffentlichen Interesse dienender Zweck anders nicht erfüllbar ist.

⁴ Der Eingriff ins Gemeinde- und Landschaftsbild muss sich in jedem Fall auf das absolute Minimum beschränken.

§ 19 Hochbauten

Hochbauten dürfen auf der Allmend nur errichtet werden, wenn sie öffentlichen Zwecken oder dem Betrieb von solchen Unternehmungen dienen, für welche die Allmend ohnehin benützt werden darf.

§ 20 Leitungen

¹ Die Erstellung von Leitungen in und über der Allmend ist grundsätzlich der Gemeinde vorbehalten.

² Eine Konzession für die Erstellung von Leitungen kann nur erteilt werden, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt und soweit die Leitungen Zwecken dienen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen.

³ Ferner kann die Erstellung von Leitungen zu andern Zwecken durch Konzession gestattet werden, wenn diese Leitungen zur Verbindung von zusammengehörigen gewerblichen Betrieben dringend erforderlich sind oder wenn sie eine Strasse nur kreuzen.

§ 21 Taxistandplätze

¹ Den Inhaberinnen und Inhabern einer Taxihalterbewilligung kann auf der Allmend die ausschliessliche Benützung oder die Mitbenützung eines oder mehrerer Standplätze erlaubt werden.

² Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung öffentlicher Standplätze besteht nicht. Diese können wegen ungenügender Belegung, wegen baulicher Massnahmen oder aus verkehrstechnischen Gründen nach Anzeige an die betroffenen Taxiunternehmen ohne Entschädigung verlegt oder aufgehoben werden.

³ Bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen können, je nach Bedarf und den vorhandenen Möglichkeiten, Taxistandplätze gemäss polizeilicher Anweisung reserviert werden.

§ 22 Reklamen

¹ Für die Allmendbenützung durch Fremdreklamen an Plakatanschlagstellen, die gemäss der kantonalen Verordnung über Reklamen zu bewilligen sind, schliesst der Gemeinderat einen verwaltungsrechtlichen Vertrag ab.

² Es können in einem separaten Reklamereglement weitere Vorschriften über die Voraussetzungen von Reklamen auf Allmend und Privatgrundstücken erlassen werden.

V Strafbestimmung, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 23 Widerhandlungen und Strafverfahren

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu CHF 5000.00 bestraft. Vorbehalten bleiben besondere Strafbestimmungen.

§ 24 Übergangsbestimmungen

¹ Die Vorschriften dieses Reglementes finden auf bestehende Anlagen und Einrichtungen, die nicht auf Widerruf bewilligt sind, keine Anwendung, solange diese nicht wesentlich verändert werden.

² Auf Anlagen und Einrichtungen, die für eine bestimmte Dauer bewilligt sind, sind sie anzuwenden, wenn nach Ablauf der festgesetzten Zeit eine Erneuerung stattfinden soll.

³ Unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligter Anlagen und Einrichtungen, die nach den Vorschriften dieses Reglements eine Konzession erfordern, sind zu beseitigen, wenn nicht spätestens innert drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements ein Konzessionsgesuch gestellt wird. Der Gemeinderat ist befugt, die Beseitigung schon vorher zu verlangen. Diese Bestimmungen sind den Beteiligten anzuzeigen.

⁴ Für bestehende Anlagen und Einrichtungen können Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnitts IV und von den gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verordnungen über Erstellung und Unterhalt auch dann bewilligt werden, wenn ihr Bestand durch eine neue Verfügung zu regeln ist.

§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement der Gemeinde Binningen über die ausserordentliche Benützung der Allmend durch Private vom 21. Dezember 1964 wird aufgehoben.

² § 33 Abs. 1 und 2 des Strassenreglements der Gemeinde Binningen vom 14. Oktober 1974 wird aufgehoben.

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird vom Gemeinderat nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltdirektion des Kantons Basel-Landschaft⁴ in Kraft gesetzt.

Binningen, den

Einwohnerrat Binningen

Der Präsident: Eduard Rietmann

Der Verwalter: Bruno Gehrig

⁴ Von der Bau- und Umweltdirektion mit Beschluss Nr.vom genehmigt.